



COVID-19 im Fokus – der digitale Austausch

19.03.2020

Rechtsanwalt Florian Dukic
Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte

Themenüberblick

1. Rolle und Rechtsverhältnisse des Reisebüros in der Corona-Krise

2. Ausgangslage

3. Hinweise des Auswärtigen Amts (AA) und des Robert-Koch-Instituts (RKI)

4. Auswirkungen der Corona-Krise auf das Reisebüro als Vermittler

5. Die Corona-Krise im Pauschalreisevertrag

6. Die Corona-Krise bei Verträgen über touristische Einzelleistungen (Nur-Flug, Nur-Hotel)

7. Schadensersatzansprüche des Kunden und Zusatzkosten wegen der Corona-Krise

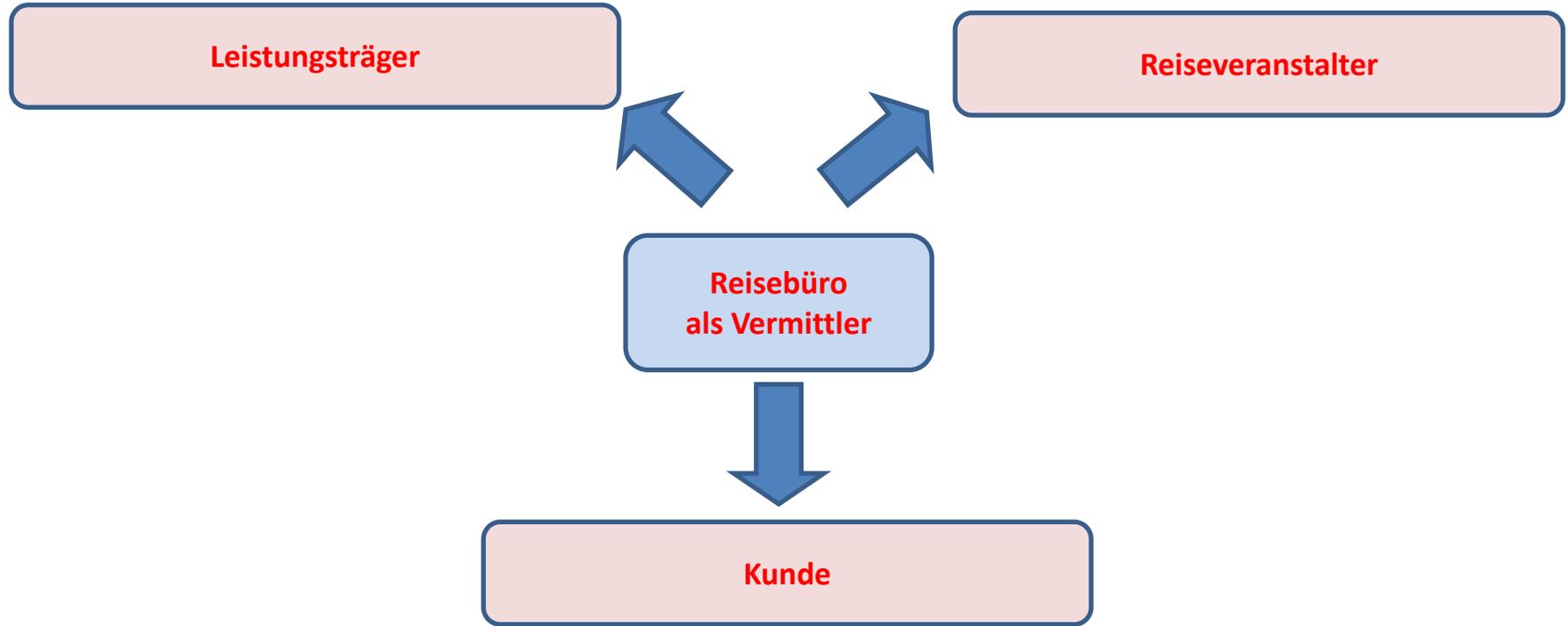
8. Auswirkungen der Corona-Krise auf Vertragsverhältnisse zwischen Reiseveranstaltern und Leistungsträgern (B2B)

1. Rolle und Rechtsverhältnisse des Reisebüros in der Corona-Krise

2. Ausgangslage

3. Hinweise des Auswärtigen Amts (AA) und des Robert-Koch-Instituts (RKI)

4. Auswirkungen der Corona-Krise auf das Reisebüro als Vermittler





1. Rolle und Rechtsverhältnisse des Reisebüros in der Corona-Krise

2. Ausgangslage

3. Hinweise des Auswärtigen Amts (AA) und des Robert-Koch-Instituts (RKI)

4. Auswirkungen der Corona-Krise auf das Reisebüro als Vermittler

17. März 2020 | 14:39 Uhr

Teilen



Mailen



Reisebüros dürfen keine Kunden mehr empfangen

Stationäre Büros werden ihre Ladenlokale in den nächsten Tagen schließen müssen. In Bayern gilt dies bereits von Mittwoch an, aber auch in den anderen Bundesländern wird diesbezüglich mit einer baldigen Entscheidung gerechnet.



© iStock/zoom-zoom

Reisebüros dürfen schon bald keine Kunden mehr empfangen



Situation ändert sich stündlich → angegebene Links anschauen und Situation neu bewerten



Reiseabsagen/Kündigungen sind immer sogenannte „Prognoseentscheidungen“

- Keine 100 % Sicherheit, wie bestimmte Fälle zu beurteilen sind;
- **Ausnahmen:** ausgewiesene Risiko-/Quarantänegebiete und Einreisebeschränkungen

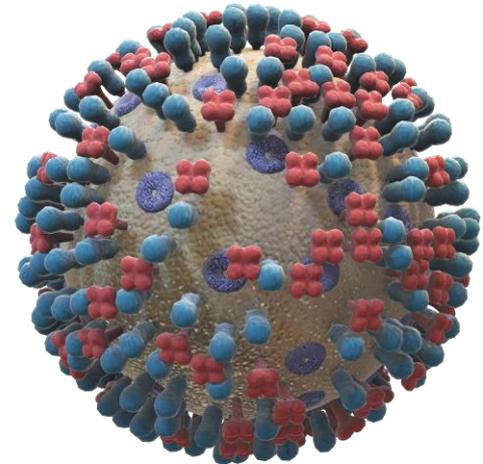
1. Rolle und Rechtsverhältnisse des Reisebüros in der Corona-Krise

2. Ausgangslage

3. Hinweise des Auswärtigen Amts (AA) und des Robert-Koch-Instituts (RKI)

4. Auswirkungen der Corona-Krise auf das Reisebüro als Vermittler

- Das Auswärtige Amt („AA“) siehe Startseite zu COVID-19 unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheitsfachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus> und
- allgemeine Reisehinweise unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> und
- Robert Koch Institut („RKI“) www.rki.de/covid-19 (aktualisieren derzeit mehrmals täglich die Informationen)





Der Link zur jeweils aktualisierten Fassung
der ausgewiesenen Risikogebiete:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

1. Rolle und Rechtsverhältnisse des Reisebüros in der Corona-Krise

2. Ausgangslage

3. Hinweise des Auswärtigen Amts (AA) und des Robert-Koch-Instituts (RKI)

4. Auswirkungen der Corona-Krise auf das Reisebüro als Vermittler

Provisionsansprüche ggü. Veranstaltern und Leistungsträgern:

→ Es kommt auf den Agenturvertrag an!

Provisionsanspruch des Reisebüros
entfällt in der Regel, wenn

- **Gesetzliches/vertragliches, kostenloses Rücktrittsrecht** entweder des Reisenden oder des Reiseveranstalters/Leistungsträgers vor Reise

Provisionsanspruch des Reisebüros
bleibt in der Regel, wenn

- **Stornierung aus Kulanz** – ohne Vorliegen der Voraussetzungen eines kostenlosen Rücktritts
- **Ausnahme:** andere, rechtswirksame Vereinbarung wurde im Agenturvertrag geschlossen



Vergütungsansprüche ggü. Endkunden bleiben in der Regel erhalten (trotz Storno oder Annullierung), weil Auftrag der Geschäftsbesorgung erfüllt! (Beispiel: Vermittlungsgebühr bei annullierten Flügen)

Dilemma des Reisebüros als Vermittler I

...wenn Reisekunde
wegen
**unvermeidbarer,
außergewöhnlicher
Umstände am
Bestimmungsort**
stornieren darf und
Restzahlungen auf
den Reisepreis
deshalb nicht leistet



...während der
Reiseveranstalter die
**Bestätigung der
Stornierung
verweigert und
Gelder weiterhin
beim Reisebüro im
Wege der Abbuchung
einzieht.**

**Hier ist eine bessere Abstimmung der
Veranstalter mit den Reisebüros
erforderlich!**

Dilemma des Reisebüros als Vermittler II

...wenn Reisekunde
wegen
**unvermeidbarer,
außergewöhnlicher
Umstände am
Bestimmungsort**
stornieren darf und
den Reisepreis
zurückfordert



...während der
Reiseveranstalter die
**Bestätigung der
Stornierung
verweigert und
Gelder weiterhin
fordert!**

**Erstattungen des Reisebüros
im Alleingang sind unbedingt
zu vermeiden!**

5. Die Corona-Krise im Pauschalreisevertrag

6. Die Corona-Krise bei Verträgen über touristische Einzelleistungen (Nur-Flug, Nur-Hotel)

7. Schadensersatzansprüche des Kunden und Zusatzkosten wegen der Corona-Krise

8. Auswirkungen der Corona-Krise auf Vertragsverhältnisse zwischen Reiseveranstaltern und Leistungsträgern (B2B)

§ 651h Abs. 3 BGB:

Bei *unvermeidbaren außergewöhnlichen Umständen* am Bestimmungsort (= Destination)

➔ Kostenloses Stornorecht sowohl des Reiseveranstalters als auch der Kunden

➔ Ggf. Verpflichtung zur Reisepreiserstattung gegenüber dem Kunden innerhalb von spätestens 14 Tagen

Es ist zumindest fraglich, ob die gesetzliche Bestimmung des § 651h Abs. 3 BGB noch sachgerecht ist, wenn nahezu keine Destination mehr Reisende unbeschränkt einreisen lässt!

Was, wenn diese Umstände noch nicht vorliegen, aber möglicherweise bevorstehen?

Bisherige Rechtsprechung zum alten Recht (d.h. zur „Höheren Gewalt“):

„Es dürfte wohl darauf ankommen, ob außergewöhnliche unvermeidbare Umstände zum Zeitpunkt der Kündigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.“

➤ Objektiv zu beurteilen; jeden Tag neu!



Noch keine **hinreichende Wahrscheinlichkeit** für Reisen, welche auf Zeiträume fallen, die erst nach Geltungsdauer von den behördlich angeordneten Maßnahmen stattfinden.

Beispiel:

Bei Einreiseverboten, die bis zum 03. April 2020 einschließlich ausgesprochen wurden, kann – Stand heute – kann noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass eine Einreise ab dem 04. April 2020 nicht möglich sein wird. **Hier ist ein kostenloser Rücktritt von der Reise derzeit nicht möglich, es muss die weitere Entwicklung abgewartet werden!**

Unvermeidbare außergewöhnliche Umstände **am Abreiseort**

- **Kein Kündigungsrecht der Kunden** etwa, wenn Ausreiseverbote/Quarantänemaßnahmen im **Herkunftsland/Abreiseort** bestehen.

Insofern ist fraglich, ob die jüngst veröffentlichte internationale Reisewarnung des auswärtigen Amtes einen kostenlosen Kündigungsgrund für den Kunden darstellt!

5. Die Corona-Krise im Pauschalreisevertrag

6. Die Corona-Krise bei Verträgen über touristische Einzelleistungen (Nur-Flug, Nur-Hotel)

7. Schadensersatzansprüche des Kunden und Zusatzkosten wegen der Corona-Krise

8. Auswirkungen der Corona-Krise auf Vertragsverhältnisse zwischen Reiseveranstaltern und Leistungsträgern (B2B)

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Maßgeblich für die **Kündigung von Verträgen durch Reisekunden** sind die individualvertraglichen sowie die allgemeinen gesetzlichen Regelungen, insbesondere

- etwaige Regelungen i.R.v. AGB (sofern wirksam vereinbart und gesetzeskonform)
- §§ 275, 323 BGB (Unmöglichkeit),
- § 313 BGB (Wegfall der Geschäftsgrundlage)

(in der Regel gilt deutsches Recht, wenn die Leistungen über eine Agentur im Inland angeboten wird!)

5. Die Corona-Krise im Pauschalreisevertrag

6. Die Corona-Krise bei Verträgen über touristische Einzelleistungen (Nur-Flug, Nur-Hotel)

7. Schadensersatzansprüche des Kunden und Zusatzkosten wegen der Corona-Krise

8. Auswirkungen der Corona-Krise auf Vertragsverhältnisse zwischen Reiseveranstaltern und Leistungsträgern (B2B)

Schadensersatzansprüche (z.B. Ersatz nutzloser Aufwendungen der Eigenanreise oder Visakosten etc.) sind dem Kunden **NICHT** zu ersetzen, da kein Verschulden des Reiseveranstalters / Leistungsträgers.

Das gilt auch für Schadensersatz für vertanen Urlaub!

Beachte aber: Sonderregelungen des § 651k Abs 4 BGB (Kostentragung bei vorzeitiger Rückbeförderung oder „Festsitzen“ in der Destination) sowie Beistandspflicht des § 651q BGB.

5. Die Corona-Krise im Pauschalreisevertrag

6. Die Corona-Krise bei Verträgen über touristische Einzelleistungen (Nur-Flug, Nur-Hotel)

7. Schadensersatzansprüche des Kunden und Zusatzkosten wegen der Corona-Krise

8. Auswirkungen der Corona-Krise auf Vertragsverhältnisse zwischen Reiseveranstaltern und Leistungsträgern (B2B)



Wenn eine vertragliche Regelung mit dem B2B-Leistungsträger besteht (Höhere Gewalt Klausel), gilt diese (es sei denn, die Klausel wäre als unzulässige Klausel nicht wirksam vereinbart).

Ansonsten gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen (ggf. nach ausländischem Recht, sofern nicht abweichend vereinbart)

- Regelungen zur unverschuldeten Unmöglichkeit
- Regelungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage

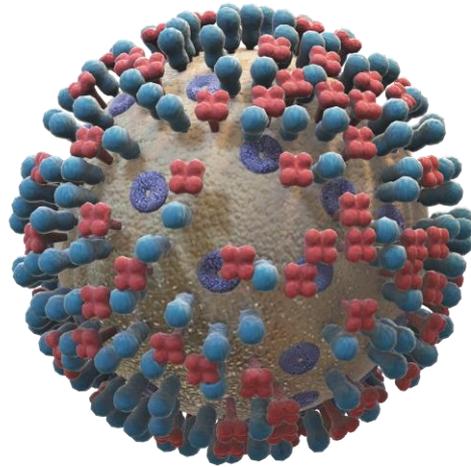
Dilemma des Reisebüros als Reiseveranstalter

...wenn Reisekunde
wegen
**unvermeidbarer,
außergewöhnlicher
Umstände am**
Bestimmungsort
stornieren darf und
der Reisepreis
innerhalb von 14
Tagen zu erstatten



...der **Rücktritt** vom
Vertrag mit dem
Leistungsträger aber
nicht möglich ist oder
der Leistungsträger
die **Bestätigung der**
Stornierung
weigert.

Das gilt insbesondere auch für Reisebüros, die bei einem Veranstalter zugebucht haben und sich dem Kunden gegenüber zur Rückzahlung verpflichtet haben, während der Veranstalter die Rückzahlungen nicht leistet und weiterhin Kundengelder abbucht !



Ihre Fragen bitte ...

Rechtsanwälte
Frank Hütten
Florian Dukic
Martina Plankl
Nathalie Hummel

Donnersbergerstr. 41
80634 München
Telefon 089 / 38 15 30 095
Telefax 089 / 38 15 30 096

Rechtsanwalt
Rainer Noll (Of Counsel)

Hermann-Löns-Weg 10
70619 Stuttgart
Telefon 0711 / 25 35 95 65
Telefax 0711 / 25 35 95 66

: kanzlei@nhdra.de

